

Haushaltssatzung

des Amtes Achterwehr für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung und der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 12. Dezember 2017 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.711.900,-- EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.072.900,-- EUR
	einem Jahresüberschuss von	EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	361.000,-- EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.841.200,-- EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.075.400,-- EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	250.600,-- EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	325.900,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	250.000,00 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	200.000,00 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	30,32 Stellen

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

a)	von den Steuerkraftzahlen	Amtsumlage
	1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A)	18,7 v. H.
	2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B)	18,7 v. H.
	3. der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital	18,7 v. H.
	4. des Anteils an der Einkommensteuer, Umsatzsteuer u. Sonderausgleich	18,7 v. H.
b)	von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen	18,7 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsdirektorin ihre oder der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,-- EUR.

§ 5

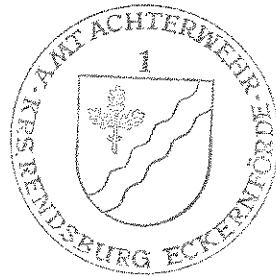
Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000,00 EUR beträgt.


§ 6

Abweichend von § 22 GemHVO-Doppik werden die Aufwendungen sowie Auszahlungen für das Personal (Kontengruppe 50) produktübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die jeweiligen Konten scheiden damit aus der budgetgebundenen Deckungsfähigkeit aus.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Verfügung vom 19.12.2017 erteilt.

Achterwehr, den 02.01.2018




Joachim Brand
Amtdirektor